

Amtsgericht Neumarkt i.d. OPf.

Abteilung für Familiensachen

Az.: 002 F 18/14



IM NAMEN DES VOLKES

In der Familiensache

F

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte L

gegen

F

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Dr. Schröck** Jörg A. E.,

wegen Trennungsunterhalt

ergeht durch das Amtsgericht Neumarkt i.d. OPf. durch den Richter am Amtsgericht Hollweck am 18.07.2014 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 24.06.2014 folgender

Endbeschluss

1. Der Antrag wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.
3. Der Verfahrenswert wird auf 13.500,00 € festgesetzt.

Gründe:

Die Beteiligten streiten um Trennungsunterhalt.

Sie haben am 02.10.2012 geheiratet. Kinder sind aus der Ehe nicht hervorgegangen.

Der Antragsteller übt seit Anfang Mai 2013 eine Halbtagsstätigkeit in einem Metallbaubetrieb aus mit einem durchschnittlichen Nettoverdienst von etwa 800,-EUR monatlich. Er ist seiner am 26.04.2007 geborenen Tochter aus seiner geschiedenen Ehe unterhaltsverpflichtet, wobei er lediglich monatlichen Unterhalt von 52,58 € bezahlt.

Die Antragsgegnerin ist Polizeibeamtin und bewohnt ein in ihrem Alleineigentum stehendes Einfamilienhaus.

Der Antragsteller trägt vor, die Beteiligten würden seit Anfang August 2013 voneinander getrennt leben.

Ihm stünde ein Trennungsunterhaltsanspruch zu, da die Antragsgegnerin durchschnittlich 2.817 € netto monatlich verdiene. Ihr Wohnvorteil sei mit 400 € anzusetzen.

Er beantragt:

- I. Die Antragsgegnerin wird verurteilt, dem Antragsteller monatlich im voraus einen Ehegattenunterhalt in Höhe von 750,-EUR ab 01.02.2014 zu zahlen.
- II. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, dem Antragsteller einen rückständigen Unterhalt für den Zeitraum 01.08.2013 bis 31.01.2014 in Höhe von 4.500,-EUR zzgl. Zinsen aus 1.500,-EUR seit 01.09.2013 und aus jeweils 750,-EUR seit 01.10.2013, 01.11.2013, 01.12.2013 und 01.01.2014 zu bezahlen.

Die Antragsgegnerin beantragt

den Antrag abzuweisen

und trägt vor, die Trennung sei erst mit dem tatsächlichen Auszug des Antragstellers ab 15.10.2013 erfolgt. Trennungsunterhalt stünde ihm nicht zu. Er sei ab der Trennung zur Aufnahme einer Vollzeittätigkeit verpflichtet gewesen. Ihr durchschnittliches Nettoeinkommen belaufe sich auf 2.359,39 €. Der Wohnwert sei mit 300 € anzusetzen. Außerdem habe sie eine Reihe von berücksichtigungsfähigen Belastungen (232,45 € für die Kranken- und Pflegeversicherung; 80,19 € für eine Lebensversicherung; 58,96 € für eine private Rentenversicherung; 435,42 € Annuitätenzahlung an die LBS; 158,33 € Annuitätenzahlung an die KVB; 81 € auf einen Bausparvertrag).

Wegen der Einzelheiten des gegenseitigen Vorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Eine Beweisaufnahme hat nicht stattgefunden.

Der Antragsteller hat gegen die Antragsgegnerin keinen Anspruch auf Trennungsunterhalt gemäß § 1361 BGB.

Die Abwägung der Gesamtumstände ergibt, dass ein Trennungsunterhaltsanspruch gemäß §§ 1361 III, 1579 Nr. 8 BGB ausgeschlossen ist.

Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Beteiligten erst am 02.10.2012 geheiratet haben und nach der Überzeugung des Gerichts angesichts der Erkenntnisse aus den Vorverfahren seit Anfang August 2013 getrennt leben. Gemeinsame Kinder sind nicht vorhanden.

Die aus dem Parallelverfahren wegen Zuweisung der Ehewohnung (2 F 596/13) gerichtsbekannteten Lebensumstände der Beteiligten, die zwischen ihnen stattgefundenen unstreitigen zumindest verbalen Auseinandersetzungen und der zwischen ihnen erfolgte SMS-Verkehr führen zur Überzeugung des Gerichts, dass sich bei ihnen keine gegenseitige Solidarität und Loyalität herausgebildet hat und beim Antragsteller unter diesen Umständen auch kein Vertrauen in einen ihm von der Antragsgegnerin zu gewährenden Familien- oder Trennungsunterhalt geschaffen worden ist.

Zu berücksichtigen ist auch, dass der mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung versehene 42-jährige Antragsteller ohne gesundheitliche Einschränkungen und trotz seiner Kindesunterhaltsverpflichtung lediglich einer Teilzeitbeschäftigung mit einem Nettoverdienst von ca. 800 € nachgeht.

Der Antragsteller kann sich auch nicht auf Nr. 17.2 SüdL berufen, da angesichts der obigen Umstände der dort erwähnte Regelfall hier nicht gegeben ist.

Selbst wenn man den obigen Erwägungen nicht folgen sollte, steht dem Antragsteller kein Trennungsunterhaltsanspruch zu, da er angesichts der Lebensverhältnisse der Beteiligten bereits ab Anfang August verpflichtet gewesen wäre, eine Vollzeitstätigkeit aufzunehmen, aus der er nach der Überzeugung des Gerichts mindestens 1.415,71 EUR monatlich netto erzielt hätte. Dabei legt das Gericht eine monatliche Arbeitszeit von 173,9 Stunden sowie den vom Antragsteller tatsächlich erzielten Stundenlohn von 12,00 € brutto bei Steuerklasse 1 und einem Kinderfreibetrag von 0,5 zugrunde.

Der Antragsteller wäre zu einer kurzfristigen Aufnahme einer Vollzeitstätigkeit auch in der Lage gewesen, da gerichtsbekannt ist, dass gerade Handwerksbetriebe händeringend Arbeitskräfte suchen. Angesichts der Schul- und Berufsausbildung und seiner Erwerbsbiografie ist das Gericht der Überzeugung, dass der Antragsteller kurzfristig eine Vollzeitstätigkeit hätte aufnehmen können. Irgendwelche Einschränkungen sind weder ersichtlich noch werden sie vom Antragsteller selbst vorgetragen. Angesichts der aus den Vorverfahren gerichtsbekannteten Spannungen zwischen den Beteiligten bereits vor August 2013 musste der Antragsteller damit rechnen, dass es zu einer Trennung der Beteiligten kommen würde und er kurzfristig allein für sich würde sorgen müssen. Deshalb hätte er bereits entsprechende Anfragen bezüglich einer Vollzeitbeschäftigung an seinen Arbeitgeber stellen müssen bzw. sich insoweit bei einem anderen Arbeitgeber bewerben müssen.

Die Antragsgegnerin bezieht ein durchschnittliches Nettoeinkommen vom 2.359,39 EUR monatlich. Das Gericht ist der Überzeugung, dass die diesbezüglichen Angaben der als Polizeibeamtin tätigen Antragsgegnerin der Wahrheit entsprechen.

Da sie außerhalb ihres Wohnortes berufstätig ist, stehen ihr auch mit 5 % ihres Nettoverdienstes anzusetzende berufsbedingte Aufwendungen zu.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergeben sich zur Überzeugung des Gerichts folgende berücksichtigungsfähigen Ausgaben der Antragsgegnerin:

Auf Darlehen bei der Sparkasse Nürnberg zahlt sie eine monatliche Annuität von 435,42 EUR bzw. 475,09 EUR pro Quartal (= 158,36 €/Monat).

In eine private Rentenversicherung zahlt sie monatlich 58,96 EUR, in eine Lebensversicherung 80,19 EUR monatlich, in einen Bausparvertrag 81,--EUR monatlich und für ihre private Kranken- und Pflegeversicherung 232,11 EUR monatlich.

Im einzelnen ergibt sich folgende Berechnung:

Berechnung des Unterhalts

in Sachen Fritsch

Daten und Beteiligte

Berechnungstichtag 24.06.2014

Name der Variante I: C:\ Program Files (x86)\ Beck\ WinFam\ Varianten\ NUER1301.VUO
gültig im Bezirk des OLG Nürnberg,

erster Gültigkeitstag 01. 01. 2013, wie vom Verlag ausgeliefert

Name der Variante II: C:\ Program Files (x86)\ Beck\ WinFam\ Varianten\ WEST1401.VUZ
gültig in den alten Bundesländern und Berlin (West),

erster Gültigkeitstag 01. 01. 2014

Namen der nur Unterhaltspflichtigen

Silvia

Namen der (auch) unterhaltsberechtigten Partner

Andreas

Ehegatten/Partner

Andreas

Berechnung des Einkommens von Andreas:

Name der Variante II: WEST1401.VUZ

gültig in den alten Bundesländern und Berlin (West),

erster Gültigkeitstag 01. 01. 2014

allgemeine Lohnsteuer

Monatstabelle

Steuerjahr 2014

Bruttolohn:

Stundenlohn:	12,00 Euro
Stundenzahl:	173,9
insgesamt:	2.086,80 Euro

LSt-Klasse 1

Kinderfreibeträge 0,5

Lohnsteuer:	-229,50 Euro
Solidaritätszuschlag	-8,38 Euro
Kirchensteuer 8 %	-12,20 Euro
Rentenversicherung (18,9 % / 2)	-197,20 Euro
Arbeitslosenversicherung (3,0 % / 2)	-31,30 Euro
Krankenversicherung: (14,6 % / 2 + 0,9 %)	-171,12 Euro
Pflegeversicherung (AN-Anteil 1,025 %)	-21,39 Euro

Nettolohn:	1.415,71 Euro
abzüglich pauschaler berufsbedingter Aufwendungen	-70,79 Euro

unterhaltsrechtliches Einkommen	1.345,00 Euro
---	---------------

Silvia

Einkommen von Silvia	2.359,39 Euro
abzüglich pauschaler berufsbedingter Aufwendungen	-117,97 Euro
Naturaleinkommen (Wohnwert)	350,00 Euro

insgesamt 2.591,42 Euro

Schulden, Belastungen

KV/PV Debeka	232,11 Euro
LV Aachen Münchener	80,19 Euro
priv. RV Generali	58,96 Euro
Annuität Sparkasse Nürnberg	435,42 Euro
Annuität Sparkasse Nürnberg	158,36 Euro
Bausparvertrag LBS	81,00 Euro

insgesamt: 1.046,04 Euro

Schulden, Belastungen -1.046,04 Euro

unterhaltsrechtliches Einkommen 1.545,00 Euro

Unterhaltungspflichten**Berechnung des Gatten/Partnerunterhalts****Einkommen von Andreas**

Einkommen 1.345,00 Euro

Bedarf nach Additionsmethode

Einkommen von Silvia	1.545,00 Euro
abzüglich Erwerbsbonus - $1545 * 10\% =$	-154,00 Euro
Einkommen von Andreas	1.345,00 Euro
abzüglich Erwerbsbonus - $1345 * 10\% =$	-135,00 Euro

Gesamtbedarf 2.601,00 Euro

Einzelbedarf $2601 / 2 =$ 1.301,00 Euro

Unterhalt von Andreas

Eigeneinkommen	1.345,00 Euro
abzüglich Erwerbsbonus	-134,00 Euro
abzüglich Einkommen	-1.211,00 Euro

Unterhalt 90,00 Euro

Der Gattenunterhalt unterschreitet dem ihm gutgebrachten Erwerbstätigenbonus und entfällt deshalb.

Verteilungsergebnis

Silvia	1.545,00 Euro
Andreas	1.345,00 Euro
insgesamt	2.890,00 Euro

Das Gericht schließt sich der überwiegenden Meinung, dass geringfügiger Gattenunterhalt nicht zuzusprechen ist (Palandt § 1573 Rn 15, BGH FamRZ 1984, 988, 990, OLG Düsseldorf FamRZ 1996, 947, OLG München FamRZ 1997, 425, FamRZ 2004, 1208, OLG Koblenz NJW-RR 2006, 151, OLG Karlsruhe BeckRS 2008, 11787 m. Anm. Haußleiter NJW-Spezial 2008, 516, OLG Karlsruhe FamRZ 2008, 2120), an.

Kosten und Nebenentscheidungen:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 243 Satz 1 und 2 Nr. 1 FamFG. Abweichend von den Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Kostenentscheidung entscheidet das Gericht in Unterhaltssachen nach billigem Ermessen über die Verteilung der Kosten des Verfahrens auf die Beteiligten. Vorliegend ist hierbei insbesondere das Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen der Beteiligten einschließlich der Dauer der Unterhaltsverpflichtung zu berücksichtigen.

Die Festsetzung des Verfahrenswertes beruht auf § 51 Abs. 1, 2 FamGKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der **Beschwerde** statt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 € übersteigt oder wenn das Gericht des ersten Rechtszugs die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat bei dem

Amtsgericht Neumarkt i.d. OPf.
Residenzplatz 1
92318 Neumarkt i.d. OPf.

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses. Kann die Zustellung an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift eingelegt.

Alle Beteiligten müssen sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, der die Beschwerdeschrift zu unterzeichnen hat.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Vertretung durch einen Rechtsanwalt bedarf es nicht in Unterhaltssachen für Beteiligte, die durch das Jugendamt als Beistand, Vormund oder Ergänzungspfleger vertreten sind.

Soweit sich der Beschwerdeführer nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen muss, ist die Beschwerdeschrift von ihm oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Der Beschwerdeführer hat zur Begründung der Beschwerde einen bestimmten Sachantrag zu stellen und diesen zu begründen.

Die Begründung ist bei dem Beschwerdegericht, dem
Oberlandesgericht Nürnberg
Fürther Str. 110
90429 Nürnberg

einzureichen.

Die Frist zur Begründung beträgt zwei Monate und beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

gez.

Hollweck
Richter am Amtsgericht

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):
Verkündung am 18.07.2014.

gez.

Guttenberger, JVI'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Neumarkt i.d. OPf., 24.07.2014

Guttenberger, JVI'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig